

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO

---

### 1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 (1) 1 LBO)

---

- 1.1 Unterkonstruktion:  
Die Unterkonstruktion der Modultische ist in Holzbauweise auszuführen.
- 1.2 Gesamtgestaltung:  
Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

### 2. EINFRIEDIGUNGEN (§ 74 (1) 1 LBO)

---

- 2.1 Notwendige Einfriedigungen sind nur als Hecken, Forstgeflecht oder eingegrünte Holzzäune zulässig.

## III. HINWEISE

---

1. Bodenfunde  
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

2. Grundwasser  
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).

3. Bodenschutz  
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist - soweit dieser keine umweltrelevanten Stoffe enthält - gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach §1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung etc.).

Erdaushub, soweit dieser keine umweltrelevanten Stoffe enthält, soll zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

Der Oberboden ist, soweit er für eine Verwertung geeignet ist und keine Schadstoffe enthält, bei allen Baumaßnahmen nach sachgerechter Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser zu ergreifen.

Nach dem Einrichten des Energieparks sind die Fahrwege (für die Montage) und sonstige verdichtete Bodenbereiche gemäß DIN 18 915 "Bodenarbeiten" wirkungsvoll zu lockern (z.B. mit Grubber oder Kreiselegge) und unmittelbar anschließend wieder zu begrünen.

Beim Betrieb der Anlage sollte das Befahren auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und nach Möglichkeit nur bei trockenem Boden und trockener Witterung erfolgen, um nachhaltige Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Schäden durch Erosion sind zu vermeiden (z.B. durch eine flächige Begrünung). Etwaige Schäden sind zu sanieren.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG).

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden (§ 7 BBodSchG).

4. Altlasten  
Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.  
Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.